

I. Allgemeine Hinweise für Freitag

II. Sachverhalt (Erarbeitung einer Lösung; Herangehensweise in der Klausur)

O hat sich in seinem Leben viele Feinde gemacht. Deshalb trachten ihm gleich zwei Personen nach dem Leben. Einmal seine Ehefrau E und zum anderen sein Geschäftspartner G. E und G, die sich nicht kennen, beschließen völlig unabhängig voneinander, O mit Gift zu töten. Sie nutzen beide ihr Wissen, dass O nachmittags in seinem Büro um drei Uhr einen Tee zu sich nimmt, aus, und schütten in Tötungsabsicht unabhängig voneinander kurz vor drei Uhr eine Dosis Gift in den Tee von O. O trinkt tatsächlich kurz darauf aus dem Tee und stirbt, wobei ein Sachverständigengutachten ergibt, dass jede einzelne Giftdosis nicht tödlich gewesen wäre und erst deren Zusammenwirken zum Tod von O führte. Zur gleichen Zeit lauert A dem B am Busbahnhof in Göttingen auf, um diesen zu überfallen. Als A zu diesem Zweck mit erhobener Faust auf B losstürmt, wehrt sich dieser jedoch sofort und streckt A mit einem Faustschlag nieder, so dass dieser kampfunfähig auf einer Bank niedersinkt. Obwohl B an sich erkennt, dass von A nun keinerlei Gefahr mehr ausgeht, ist er immer noch in einem Panikzustand auf Grund des vorausgegangenen Angriffs von A. Völlig außer sich vor Angst greift er zu einer am Boden liegenden spitzen Glasscherbe und sticht einmal heftig auf den Oberarm von A ein. A trägt dadurch eine tiefe Wunde im Arm davon, ist jedoch nicht lebensgefährlich verletzt.

Wie haben sich E und B nach dem StGB strafbar gemacht. Dabei bleibt mit Blick auf E eine Strafbarkeit wegen § 211 StGB und wegen etwaiger Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit außer Betracht. Auch eine eventuelle Versuchsstrafbarkeit ist nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Viel Erfolg ☺

Wie haben sich **E** und **B** nach dem StGB strafbar gemacht. Dabei bleibt mit Blick auf E eine Strafbarkeit wegen § 211 StGB und wegen etwaiger Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit außer Betracht. Auch eine eventuelle Versuchsstrafbarkeit ist nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Nicht zu prüfen:

- Strafbarkeit von A
- Strafbarkeit von G
- Eine Strafbarkeit von E gem. § 211 StGB und wegen Delikten gg. die körperliche Unversehrtheit
- Versuchsstrafbarkeit

O hat sich in seinem Leben viele Feinde gemacht. Deshalb trachten ihm gleich zwei Personen nach dem Leben. Einmal seine Ehefrau E und zum anderen sein Geschäftspartner G. E und G, die sich nicht kennen, beschließen völlig unabhängig voneinander, O mit Gift zu töten. Sie nutzen beide ihr Wissen, dass O nachmittags in seinem Büro um drei Uhr einen Tee zu sich nimmt, aus, und schütten in Tötungsabsicht unabhängig voneinander kurz vor drei Uhr eine Dosis Gift in den Tee von O. O trinkt tatsächlich kurz darauf aus dem Tee und stirbt, wobei ein Sachverständigengutachten ergibt, dass jede einzelne Giftdosis nicht tödlich gewesen wäre und erst deren Zusammenwirken zum Tod von O führte. Zur gleichen Zeit lauert A dem B am Busbahnhof in Göttingen auf, um diesen zu überfallen. Als A zu diesem Zweck mit erhobener Faust auf B losstürmt, wehrt sich dieser jedoch sofort und streckt A mit einem Faustschlag nieder, so dass dieser kampfunfähig auf einer Bank niedersinkt. Obwohl B an sich erkennt, dass von A nun keinerlei Gefahr mehr ausgeht, ist er immer noch in einem Panikzustand auf Grund des vorausgegangenen Angriffs von A. Völlig außer sich vor Angst greift er zu einer am Boden liegenden spitzen Glasscherbe und sticht einmal heftig auf den Oberarm von A ein. A trägt dadurch eine tiefe Wunde im Arm davon, ist jedoch nicht lebensgefährlich verletzt.

Der vergiftete Tee

O hat sich in seinem Leben viele Feinde gemacht. Deshalb trachten ihm gleich zwei Personen nach dem Leben. Einmal seine Ehefrau E und zum anderen sein Geschäftspartner G. E und G, die sich nicht kennen, beschließen völlig unabhängig voneinander, O mit Gift zu töten. Sie nutzen beide ihr Wissen, dass O nachmittags in seinem Büro um drei Uhr einen Tee zu sich nimmt, aus, und schütten in Tötungsabsicht unabhängig voneinander kurz vor drei Uhr eine Dosis Gift in den Tee von O. O trinkt tatsächlich kurz darauf aus dem Tee und stirbt, wobei ein Sachverständigengutachten ergibt, dass jede einzelne Giftdosis nicht tödlich gewesen wäre und erst deren Zusammenwirken zum Tod von O führte.

Busbahnhof

Zur gleichen Zeit lauert A dem B am Busbahnhof in Göttingen auf, um diesen zu überfallen. Als A zu diesem Zweck mit erhobener Faust auf B losstürmt, wehrt sich dieser jedoch sofort und streckt A mit einem Faustschlag nieder, so dass dieser kampfunfähig auf einer Bank niedersinkt. Obwohl B an sich erkennt, dass von A nun keinerlei Gefahr mehr ausgeht, ist er immer noch in einem Panikzustand auf Grund des vorausgegangenen Angriffs von A. Völlig außer sich vor Angst greift er zu einer am Boden liegenden spitzen Glasscherbe und sticht einmal heftig auf den Oberarm von A ein. A trägt dadurch eine tiefe Wunde im Arm davon, ist jedoch nicht lebensgefährlich verletzt.

Der vergiftete Tee

O hat sich in seinem Leben viele Feinde gemacht. Deshalb trachten ihm gleich zwei Personen nach dem Leben. Einmal seine Ehefrau **E** und zum anderen sein Geschäftspartner **G**. E und G, die sich nicht kennen, beschließen völlig unabhängig voneinander, O mit Gift zu töten. Sie nutzen beide ihr Wissen, dass O nachmittags in seinem Büro um drei Uhr einen Tee zu sich nimmt, aus, und schütten in Tötungsabsicht unabhängig voneinander kurz vor drei Uhr eine Dosis Gift in den Tee von O. O trinkt tatsächlich kurz darauf aus dem Tee und stirbt, wobei ein Sachverständigengutachten ergibt, dass jede einzelne Giftdosis nicht tödlich gewesen wäre und erst deren Zusammenwirken zum Tod von O führte.

Der vergiftete Tee

O hat sich in seinem Leben viele Feinde gemacht. Deshalb trachten ihm gleich zwei Personen nach dem Leben. Einmal seine Ehefrau E und zum anderen sein Geschäftspartner G. E und G, die sich nicht kennen, *beschließen* völlig unabhängig voneinander, *O mit Gift zu töten*. Sie nutzen beide ihr Wissen, dass O nachmittags in seinem Büro um drei Uhr einen Tee zu sich nimmt, aus, und *schütten in Tötungsabsicht unabhängig voneinander kurz vor drei Uhr eine Dosis Gift in den Tee von O*. O trinkt tatsächlich kurz darauf aus dem Tee und *stirbt*, wobei ein Sachverständigengutachten ergibt, *dass jede einzelne Giftdosis nicht tödlich gewesen wäre und erst deren Zusammenwirken zum Tod von O führte*.

Strafbarkeit von E?

§ 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Strafbarkeit von E?

§ 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

a) Tathandlung (+)

b) Taterfolg (+)

c) Kausalität ?

(P) Zwei Personen (G und E) handeln zeitgleich und setzen beide eine Bedingung, welche für sich genommen nicht, jedoch im Zusammenwirken tödlich gewesen ist.

(S) *„kumulativen Kausalität“*

d) Obj. Zurechnung?

aa) Rechtlich missbilligte Gefahrschaffung

bb) Realisierung der Gefahr im Erfolg

(P) Geschehensverlauf liegt außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit

(S) *„atypischer Kausalverlauf“*

Busbahnhof

Zur gleichen Zeit lauert **A** dem **B** am Busbahnhof in Göttingen auf, um diesen zu überfallen. Als A zu diesem Zweck mit erhobener Faust auf B losstürmt, wehrt sich dieser jedoch sofort und streckt A mit einem Faustschlag nieder, so dass dieser kampfunfähig auf einer Bank niedersinkt. Obwohl B an sich erkennt, dass von A nun keinerlei Gefahr mehr ausgeht, ist er immer noch in einem Panikzustand auf Grund des vorausgegangenen Angriffs von A. Völlig außer sich vor Angst greift er zu einer am Boden liegenden spitzen Glasscherbe und sticht einmal heftig auf den Oberarm von A ein. A trägt dadurch eine tiefe Wunde im Arm davon, ist jedoch nicht lebensgefährlich verletzt.

Busbahnhof

Zur gleichen Zeit lauert **A** dem **B** am Busbahnhof in Göttingen auf, um diesen zu überfallen. Als *A zu diesem Zweck mit erhobener Faust auf B losstürmt*, *wehrt sich dieser jedoch sofort und streckt A mit einem Faustschlag nieder*, so dass dieser *kampfunfähig auf einer Bank niedersinkt*. Obwohl *B an sich erkennt*, dass von A nun keinerlei Gefahr mehr ausgeht, ist er immer noch in einem *Panikzustand auf Grund des vorausgegangenen Angriffs* von A. Völlig außer sich vor Angst *greift er zu einer am Boden liegenden spitzen Glasscherbe und sticht einmal heftig auf den Oberarm von A ein*. A trägt dadurch eine *tiefe Wunde im Arm* davon, ist jedoch nicht lebensgefährlich verletzt.

Strafbarkeit von B?

A. § 223 Abs. 1 StGB mit Blick auf den Faustschlag

I. Tatbestandsmäßigkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

B. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB mit Blick auf den Stich mit der Glasscherbe

I. Tatbestandsmäßigkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Strafbarkeit von B?

A. § 223 Abs. 1 StGB mit Blick auf den Faustschlag

I. **Tatbestandsmäßigkeit (+)**

II. **Rechtswidrigkeit ?**

(P) **Notwehr, § 32 StGB**

(S) **Notwehrlage – Notwehrhandlung – Subj. Rechtfertigungselement**



Angriff
Gegenwärtigkeit
Rechtswidrigkeit



Erforderlichkeit
Gebotenheit



Kenntnis der Notwehrlage
Verteidigungswillen

Strafbarkeit von B?

B. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB mit Blick auf den Stich mit der Glasscherbe

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Obj. Tatbestand

a) Tatbestandsmerkmale des Grunddelikts (+)

b) TBM der Qualifikation

(P) Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5

} Siehe Exkurs

c) Kausalität

d) Objektive Zurechnung

2. Subj. Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

(P) Bestehen einer Notwehrlage gem. § 32 StGB

III. Schuld

(P) Notwehrexzess; § 33 StGB

Exkurs

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand v. § 223 I (**Grundtatbestand**)

2. Objektiver Tatbestand v. § 224 I Nr. (**Qualifikation**)

1. **Beibringung von Gift oder gesundheitsschädlichen Stoffen**

d.h., jeder organische oder anorganische Stoff, der kraft seiner Wirkung geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen

2. **Alt. 1 Waffe:** *Jeder Gegenstand, der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen (vgl. § 1 II WaffG)*

Alt. 2 Gefährliches Werkzeug:

Jeder Gegenstand, der nach Art seiner Beschaffenheit und konkreten Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen beizufügen.

Nr.3 Mittels eines hinterlistigen Überfalls

- *Überfall: Plötzlicher, unerwarteter und überraschender Angriff auf einen Ahnungslosen*
- *Hinterlistig: **Planmäßige Verdeckung** der wahren Absichten, um die Abwehr des Opfers zu erschweren*

Nr.4 Gemeinschaftlich mit anderen Beteiligten

Zusammenwirken mindestens zweier Personen

Nr.5 Das Leben gefährdende Behandlung

Nach den Umständen des Einzelfalls muss die Behandlung objektiv geeignet sein, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen

 str. konkret/abstrakt

Erster Tatkomplex: Der vergiftete Tee

Strafbarkeit von E

A. Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB

E könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem sie Gift in den Tee von O schüttete.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste E objektiv tatbestandsmäßig gehandelt haben.

a) Taterfolg und Tathandlung

O, ein (anderer) Mensch ist tot. Der Taterfolg ist somit eingetreten.

Als Tathandlung kommt das Schütten des Gifts in den Tee von O in Betracht.

b) Kausalität

Fraglich ist aber, ob diese Handlung von E auch kausal für den Erfolgseintritt des Todes von O war.

Eine Handlung ist kausal für den Erfolgseintritt, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel (conditio-sine-qua-non-Formel).

Problematisch könnte hier sein, dass die Giftdosis von E für sich allein nicht tödlich war, sondern erst mit der Giftdosis von G zusammen den Tod von O bewirkte. Es liegt also ein Fall der sog. *kumulativen Kausalität* vor;

d.h. *mehrere unabhängig voneinander*

vorgenommene Handlungen (Bedingungen), von denen jede für sich allein nicht zur Erfolgsherbeiführung ausreichend ist, führen erst durch ihr Zusammenwirken (also kumulativ) den Erfolg herbei. Bei Anwendung der conditio-Formel ergibt sich jedoch in

diesen Konstellationen kein Problem, da bei Hinwegdenken der Giftdosis von E der Tod von O in seiner konkreten Gestalt gerade nicht eingetreten wäre. Das Schütten des Gifts in den Tee von O durch E war somit kausal für den Tod von O im Sinne der Äquivalenztheorie.

c) Objektive Zurechnung

Fraglich ist dann jedoch, ob der Erfolg des Todes von O der E auch objektiv zugerechnet werden kann.

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.

Hier stellt das Schütten von Gift in den Tee von O ohne Zweifel die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben von O dar. Zu problematisieren ist allerdings, ob sich diese Gefahr auch im konkreten Erfolg des Todes von O realisiert hat.

aa) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Ein Fall der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung von O liegt hier nicht vor, da er zwar selbst die unmittelbar zum Tod führende Handlung vollzogen hat, dabei aber nichts vom tödlichen Gift wusste.

Hinweis:

Ausführungen zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung werden nicht erwartet, sollten aber im Sinne eines Bonus honoriert werden.

bb) Atypischer Kausalverlauf

Fraglich ist aber, wie es zu bewerten ist, dass der Tod von O erst durch das Hinzutreten von G und dessen Giftdosis bewirkt worden ist. Die Gabe der Giftdosis durch G geschah völlig unabhängig von E. In diesem Geschehensablauf könnte somit ein **atypischer Kausalverlauf** liegen. Ein solcher ist gegeben, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist. Diese Umstände sind hier gegeben. Denn es ist objektiv nicht vorherzusehen, dass zeitgleich mit E ein völlig unabhängiger Dritter ebenfalls ein Gift in den Tee von O schüttet und die Giftdosen dann zusammen den Tod bewirken. Dieser Tatverlauf liegt völlig außerhalb jeglicher Lebenserfahrung. Der Tod von O ist E somit nicht objektiv zurechenbar.

Hinweis:

Eine andere Ansicht ist hier kaum vertretbar. Wenn das Problem der atypischen Kausalität gesehen und brauchbar diskutiert wird, sollte dies aber auch dann honoriert werden, wenn der Bearbeiter/die Bearbeiterin zu einem anderen Ergebnis kommt.

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

Ergebnis: E ist nicht strafbar wegen vollendeten Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB.

Zweiter Tatkomplex: Busbahnhof

Strafbarkeit von B

A. Strafbarkeit gem. § 223 Abs. 1 StGB

B könnte sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A einen Faustschlag verpasste.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Dann müsste B den A körperlich misshandelt haben.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

Hier stellt der kräftige Schlag mit der Faust von B, der diesen sogar kurzfristig kampfunfähig machte, eine solche Behandlung dar.

Fraglich ist, ob die Faust von B auch ein **gefährliches Werkzeug** im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellt.

Das setzt einen *Gegenstand voraus, der nach Art seiner konkreten Beschaffenheit und Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen*:

Dafür könnte sprechen, dass die Gefährlichkeit eines Schlags mit der geballten Faust im Einzelfall einen ähnlich erhöhten Grad aufweisen kann wie etwa der Schlag mit einem stumpfen Gegenstand. Allerdings erscheint es kaum mit dem Wortlaut vereinbar, ein Körperteil als „Werkzeug“ zu bezeichnen; hinzu kommt, dass besonders gefährliche Tathandlungen unter Verwendung der Faust ggf. über § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB erfasst werden können. Daher ist hier richtigerweise das Vorliegen eines gefährlichen Werkzeugs zu verneinen.

Hinweis: Ist nicht unbedingt zu erwarten, kann aber über einen Bonus honoriert werden.

b) Kausalität (+)

c) Objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

B müsste mit Vorsatz im Hinblick auf die Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben.

Vorsätzlich handelt, wer bei Begehung der Tat den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände hat. Der Vorsatz setzt sich danach aus einem voluntativen und einem kognitiven Element zusammen.

Hier handelte B mit Blick auf den Faustschlag mit Absicht, d.h. mit dolus directus 1. Grades.

II. Rechtswidrigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, sofern keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Fraglich ist, ob B gegenüber A gerechtfertigt handelte gem. § 32 StGB.

1. Notwehrlage

Das Bestehen einer Notwehrlage, setzt einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff voraus.

a) Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Beeinträchtigung rechtlich geschützter Güter oder Interessen; **Subsumtion**

b) Gegenwärtigkeit

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade begonnen hat oder noch andauert; **Subsumtion**

c) Rechtswidrigkeit

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn der Handelnde ihn nicht zu dulden braucht. Das ist dann der Fall, wenn das Handeln des Angreifers selbst, nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist; **Subsumtion**

2. Notwehrhandlung

Die vom Täter verübte Notwehrhandlung muss erforderlich und geboten sein.

a) Erforderlichkeit

Die Notwehrhandlung von B in Form des Faustschlags müsse erforderlich gewesen sein, d.h. **dazu geeignet den Angriff abzuwehren und unter allen gleichgeeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellen** (ex-ante-Betrachtung).

Vorliegend war der Faustschlag geeignet, den Angriff endgültig abzuwehren, nachdem B infolgedessen auf einer Bank kampfunfähig niedersank. Ein mildereres Mittel als der Faustschlag gegenüber A stand B nicht zur Verfügung, der Faustschlag war vielmehr das mildeste Mittel gegenüber dem Angriff von A.

b) Gebotenheit

Einschränkungen in der Gebotenheit der Notwehrhandlung sind nicht ersichtlich.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

B handelte **in Kenntnis der Notwehrsituation und mit Verteidigungswillen**, nachdem er den Angriff von A unterbinden wollte.

Ergebnis: B hat sich nicht gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er A einen Faustschlag verpasste.

B. Strafbarkeit von B gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB

B könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit der Glasscherbe in den Oberarm von A stach.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung durch den Stich in den Oberarm von A (+).

b) **Waffe oder gefährliches Werkzeug, gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB**

- **Waffen** sind nur solche im sog. technischen Sinn, d.h. Werkzeuge, die nach Art ihrer Anfertigung allgemein dazu bestimmt und geeignet sind, Menschen auf mechanischem oder chemischem Wege zu verletzen.

- **Gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB**

Die Glasscherbe ist ein Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Hier hat die Glasscherbe durch ihren Einsatz als Stichwerkzeug eine tiefe Wunde im Oberarm von A verursacht.

c) Hinterlistiger Überfall, § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Ein Überfall ist ein überraschender oder unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen, mithin auf jemanden, der den Angriff nicht erwartet und unvorbereitet ist. Hier ist A nach dem Faustschlag von B kampfunfähig niedergesunken, so dass man davon ausgehen kann, dass er mit keiner weiteren „Verteidigungshandlung“ von B mehr rechnete. Somit könnte ein Überfall bejaht werden. Andererseits wollte A den B überfallen, so dass e nicht fernliegend erscheint, dass B in Panik gerät und noch einmal zuschlägt. A wäre somit auf Grund dieser Perspektive nicht als ahnungslos anzusehen und der Angriff damit nicht als überraschend einzustufen.

Unabhängig davon müsste der Überfall jedoch „hinterlistig“ sein. Hinterlistig ist ein Überfall nur dann, wenn der Täter planmäßig, in einer auf Verdeckung seiner wahren (Verletzungs-) Absicht berechnenden Weise vorgeht, um die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren. Ein solches Vorgehen, kann hier nicht bejaht werden.

d) Lebensgefährdende Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Ein Stich in den Oberarm stellt keine Behandlung dar, die nach den Umständen geeignet ist, den Tod des Opfers herbeizuführen und zwar weder abstrakt noch konkret, so dass ein diesbezüglicher Streitentscheid entbehrlich ist.

e) Kausalität und obj. Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte in Bezug auf den Verletzungserfolg und den Einsatz der Glasscherbe als Stichwaffe absichtlich (dolus directus 1. Grades).

II. Rechtswidrigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, sofern keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Fraglich ist, ob B gegenüber A gerechtfertigt handelte, gem. § 32 StGB. Vorliegend fehlt es jedoch schon an der erforderlichen Notwehrlage, da im Zeitpunkt als B mit der Glasscherbe auf A einsticht, dieser bereits kampfunfähig war, so dass von ihm kein Angriff mehr ausging. Vielmehr war der Angriff schon beendet. Damit kommt eine Rechtfertigung aus Notwehr gem. § 32 StGB nicht in Betracht.

Hinweis: Das Gleiche gilt im Hinblick auf eine für § 34 StGB erforderliche Gefahr.

III. Schuld

Hinweis: Ein ETBI liegt hier gerade nicht vor, da A erkannte, dass der Angriff beendet war. Er stellte sich also gerade keine tatsächlichen Umstände vor, die sein Handeln rechtfertigen könnten.

B müsste schuldhaft gehandelt haben. Fraglich ist, ob B gem. § 33 StGB entschuldigt ist. Denn vorliegend ist er auf Grund des Angriffs von A in Panik geraten und hat erst daraufhin auf A eingestochen, obwohl der Angriff von A schon beendet war. Es könnte also ein sog. Notwehrexzess gem. § 33 StGB vorliegen.

Fraglich ist, welche Art von Notwehrexzess vorliegend gegeben war. Es kann zwischen dem sog. intensiven und dem sog. extensiven Notwehrexzess unterschieden werden.

Der **intensive Notwehrexzess** ist dabei der klassische Anwendungsfall des § 33 StGB; erfasst werden die Fälle, in denen der Täter in einer tatsächlich bestehenden Notwehrlage die Grenzen der Verteidigung mit Blick auf die Erforderlichkeit oder Gebotenheit der Notwehrhandlung überschreitet. Dieser Fall ist nach ganz h.M. von § 33 StGB erfasst.

Beim extensiven Notwehrexzess werden hingegen die zeitlichen Grenzen der Notwehr überschritten, so dass zum Zeitpunkt der Verteidigungshandlung des Täters eine Notwehrlage entweder noch nicht (vorzeitiger Notwehrexzess) oder nicht mehr (nachzeitiger Notwehrexzess) gegeben ist.

Hier lag zum Zeitpunkt der Verteidigungshandlung von B objektiv gesehen kein Angriff von A mehr vor, da dieser bereits kampfunfähig war. Es liegt damit ein **sog. extensiver nachzeitiger Notwehrexzess** von B vor.

Weitere Voraussetzung ist, dass B die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten hat, d.h. aus einem asthenischen Affekt heraus. Diese Voraussetzung ist erfüllt, nachdem sich B bei dem Stich in den Oberarm von A auf Grund des zuvor erfolgten Angriffs noch in Panik befand und immer noch völlig außer sich vor Angst war.

B ist somit gem. § 33 StGB entschuldigt.

Ergebnis:

B hat sich nicht wegen gefährlicher KV gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 StGB strafbar gemacht.